Satzung über die Feststellung der Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an der Universität Potsdam

Vom 5. Juli 2023

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 46 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18], zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 26]), i.V.m. Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Siebte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318), am 5. Juli 2023 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Bewertungsverfahren und Feststellung über die Bewährung
- § 2 Eröffnung des Bewertungsverfahrens
- § 3 Zusammensetzung und Aufgaben der Bewertungskommission
- § 4 Selbstbericht der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors
- § 5 Bewertung der Forschungstätigkeit und externe Gutachten
- § 6 Bewertung der Leistungen in der Lehre
- § 7 Stellungnahme des Fakultätsrats und des ZeLB
- § 8 Entscheidung über die Bewährung
- § 9 Fristen
- § 10 Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Übergangsbestimmung

Anhang (zu § 4 Abs. 2): Inhaltliche Schwerpunkte und formale Gliederung des Selbstberichts

§ 1 Bewertungsverfahren und Feststellung über die Bewährung

Diese Satzung regelt das Bewertungsverfahren für eine Juniorprofessorin bzw. einen Juniorprofessor und die Feststellung über die Bewährung gemäß BbgHG.

§ 2 Eröffnung des Bewertungsverfahrens

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan eröffnet das Verfahren, indem sie bzw. er die Juniorprofessorin bzw. den Juniorprofessor auffordert, einen Selbstbericht gemäß § 4 dieser Satzung vorzulegen. Sie bzw. er teilt dem Fakultätsrat die Eröffnung des Verfahrens

mit und fordert diesen auf, eine Bewertungskommission einzusetzen.

- (2) Bei lehramtsrelevanten Juniorprofessuren bei denen das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB) im Berufungsverfahren mitgewirkt hat, teilt die verantwortliche Dekanin bzw. der verantwortliche Dekan die Eröffnung des Verfahrens auch der Direktorin bzw. dem Direktor des ZeLB mit und bittet um Benennung eines Mitglieds für die Bewertungskommission nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung.
- (3) Im Falle einer gemeinsamen Berufung zur Juniorprofessorin bzw. zum Juniorprofessor mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung wird die außeruniversitäre Forschungseinrichtung in der zu bildenden Bewertungskommission entsprechend den für gemeinsame Berufungen geltenden Regelungen berücksichtigt.

§ 3 Zusammensetzung und Aufgaben der Bewertungskommission

- (1) Der Fakultätsrat setzt eine Bewertungskommission ein, die aus mindestens drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern besteht. Davon benennt die Präsidentin oder der Präsident ein stimmberechtigtes Mitglied. Eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer kann eine hochschulexterne sachverständige Person sein. Bei lehramtsrelevanten Stellen wird ein zusätzliches Mitglied vom ZeLB bestimmt. Des Weiteren sind vom Fakultätsrat ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden zu benennen. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Der Bewährungskommission gehören beratende Mitglieder entsprechend der Berufungsordnung § 5 an.
- (2) Die Bewertungskommission bereitet die Stellungnahme des Fakultätsrates über die Feststellung der Bewährung der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors vor. Sie erarbeitet hierzu einen schriftlichen Bericht, den sie dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung vorlegt. Bei lehramtsrelevanten Juniorprofessuren i. S. d. § 2 Abs. 2 dieser Satzung, legt die Bewertungskommission ihren Bericht dem ZeLB als Grundlage für dessen Stellungnahme an die Dekanin bzw. den Dekan vor.
- (3) Vor Weitergabe des Berichts an den Fakultätsrat und gegebenenfalls das ZeLB wird der Juniorprofessorin bzw. dem Juniorprofessor die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch mit der Bewertungskommission gegeben.

(4) Im Zentrum des Bewertungsverfahrens stehen die Leistungen der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors in Forschung und Lehre. Die Kommission legt für ihren Bericht folgende Unterlagen zugrunde: Einen Selbstbericht der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors (§ 4), mindestens zwei externe Gutachten für die Forschungstätigkeit (§ 5) und die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation (§ 6).

§ 4 Selbstbericht der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors

- (1) Mit dem Selbstbericht beschreibt die Juniorprofessorin bzw. der Juniorprofessor ihre bzw. seine Aktivitäten in Forschung und Lehre sowie beim Transfer, der Nachwuchsförderung, der Mitarbeit in der universitären Selbstverwaltung und hinsichtlich der überfachlichen Weiterbildung.
- (2) Der Selbstbericht ist gemäß den inhaltlichen Schwerpunkten und der Gliederung im Anhang dieser Satzung abzufassen.

§ 5 Bewertung der Forschungstätigkeit und externe Gutachten

- (1) Zu den Aktivitäten und Ergebnissen in der Forschung sind mindestens zwei externe Gutachten einzuholen. Die gutachtenden Personen werden durch den Fakultätsrat bestellt. Eine gutachtende Person soll nicht bereits bei der Berufung der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors als Gutachtende bzw. Gutachtender beteiligt gewesen sein. Die Gutachten sollen, basierend auf den gezeigten Leistungen der ersten Phase der Juniorprofessur, eine Aussage dazu treffen, ob sich die Juniorprofessorin bzw. der Juniorprofessor bewährt hat.
- (2) Vor der Auswahl der gutachtenden Personen wird der Juniorprofessorin bzw. dem Juniorprofessor Gelegenheit geben, Vorschläge für Gutachtende einzubringen und Personen zu benennen, die aus ihrer bzw. seiner Sicht nicht als Gutachtende in Frage kommen.
- (3) Bei der Auswahl der gutachtenden Personen ist darauf zu achten, dass die unbefangene Begutachtung der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors gewährleistet ist.

§ 6 Bewertung der Leistungen in der Lehre

(1) Die Bewertung der Leistungen in der Lehre erfolgt - in der Regel intern - unter Hinzuziehung der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation und des Lehrkonzeptes der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors.

(2) Die Juniorprofessorin bzw. der Juniorprofessor ist verpflichtet, spätestens ab dem 3. Semester ihre bzw. seine Lehrveranstaltungen regelmäßig evaluieren zu lassen. Dabei sollen möglichst alle Lehrveranstaltungen einbezogen werden.

§ 7 Stellungnahme des Fakultätsrats und des ZeLB

- (1) Der Fakultätsrat berät den Bericht der Bewertungskommission. Im Anschluss daran übergibt er der Dekanin bzw. dem Dekan seine Stellungnahme zur Frage der Bewährung zusammen mit sämtlichen Unterlagen, die für die Feststellung über die Bewährung von Bedeutung sind.
- (2) Bei lehramtsrelevanten Juniorprofessuren i. S. d. § 2 Abs. 2 dieser Satzung, berät auch die Versammlung des ZeLB den Bericht der Bewertungskommission und übergibt der verantwortlichen Dekanin bzw. dem verantwortlichen Dekan ihre Stellungnahme zur Frage der Bewährung.

§ 8 Entscheidung über die Bewährung

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan entscheidet über die Feststellung der Bewährung der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors und teilt ihre bzw. seine Entscheidung unverzüglich der Juniorprofessorin bzw. dem Juniorprofessor, dem Fakultätsrat und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und gegebenenfalls dem ZeLB mit. Grundlage für die Entscheidung der Dekanin bzw. des Dekans ist die Stellungnahme des Fakultätsrates zu dem Bericht der Bewertungskommission und gegebenenfalls die des ZeLB. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Im Rahmen des Mitteilungsschreibens an die Präsidentin bzw. den Präsidenten zum Ergebnis der Bewährungsfeststellung erhält das zentrale Berufungsmanagement die Verfahrensakte mit allen relevanten Unterlagen als Anlage auf elektronischem Weg.
- (2) Die zentrale Tenure-Kommission wird durch eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter des zentralen Berufungsmanagements über die Entscheidung zur Bewährung informiert und erhält diesbezüglich alle relevanten Unterlagen zur Einsicht. Die Kommission hat kein Mitspracherecht hinsichtlich der Entscheidung über die Bewährung. Sie kann aber Hinweise zum Verfahrensprozess sowie den Bewertungsmaßstäben geben und Empfehlungen für die Verbesserung der Verfahren im Allgemeinen aussprechen. Die Hinweise und Empfehlungen werden aktenkundig gemacht.
- (3) Wird festgestellt, dass die Juniorprofessorin bzw. der Juniorprofessor sich nicht bewährt hat, erhält sie bzw. er Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan.

§ 9 Fristen

- (1) Die Verfahrenseröffnung nach § 2 muss zeitlich so erfolgen, dass im Laufe des letzten Jahres der ersten Phase der Juniorprofessur eine Entscheidung über die Bewährung getroffen werden kann. Die Verfahrenseröffnung erfolgt spätestens neun Monate vor dem Ablauf der vereinbarten Beschäftigungszeit der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors. Sie bzw. er erstellt den Selbstbericht innerhalb eines Zeitraums von bis zu acht Wochen nach der Eröffnung des Verfahrens.
- (2) Der Fakultätsrat setzt innerhalb von vier Wochen die Bewertungskommission nach der Aufforderung durch die Dekanin bzw. den Dekan ein und bestimmt die externen gutachtenden Personen. Die Dekanin bzw. der Dekan leitet unverzüglich nach Eingang des Selbstberichts diesen an die Bewertungskommission und die gutachtenden Personen weiter.
- (3) Spätestens fünf Monate vor Ablauf der ersten Phase müssen die Gutachten vorliegen und die Bewertungskommission beschließt ihren Bericht. Anschließend leitet die Bewertungskommission ihren Bericht, die Gutachten und den Selbstbericht der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors an den Fakultätsrat und gegebenenfalls das ZeLB weiter.
- (4) Die Stellungnahmen des Fakultätsrates und gegebenenfalls des ZeLB gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan erfolgen spätestens zwölf Wochen vor dem Ablauf der ersten Phase der Beschäftigungszeit der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors. Die abschließende Entscheidung nach § 8 Abs. 1 muss spätestens zehn Wochen vor Ablauf der Beschäftigungszeit erfolgt sein.
- (5) Spätestens acht Wochen vor Ablauf des Beschäftigungsverhältnisses der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors beantragt das Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten der Universität die Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses auf insgesamt sechs Jahre beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur.

§ 10 Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Übergangsbestimmung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Feststellung der Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an der Universität Potsdam vom 18. November 2020 (Am-Bek. UP Nr. 19/2020 S. 933) außer Kraft; sie gilt weiter für Verfahren zur Feststellung der Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eröffnet wurden.

Anhang (zu § 4 Abs. 2):

Inhaltliche Schwerpunkte und formale Gliederung des Selbstberichts

Die folgende Übersicht dient dem Ziel die Selbstberichte der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in den Verfahren zur Feststellung der Bewährung strukturell einheitlich und übersichtlich zu gestalten.

- I. Angaben zur Person
- II. Lebenslauf

III. Leistungen und Ergebnisse

Darstellung für den Zeitraum nach Beginn des derzeitig befristeten Beschäftigungsverhältnisses entsprechend der folgenden Bereiche:

- a) Forschung
 - Nennung und Erläuterung der wichtigsten Forschungsthemen und -ergebnisse
 - Verzeichnis der Publikationen im Berichtszeitraum (als Anlage zum Selbstbericht beizufügen)
 - Übersicht der Anträge auf Drittmittel und eingeworbene Drittmittel im Berichtszeitraum (als Anlage zum Selbstbericht beizufügen)
 - Verzeichnis wissenschaftlicher Vorträge und sonstiger Beiträge zu wissenschaftlichen Tagungen oder Kolloquien (als Anlage zum Selbstbericht beizufügen)
 - Betreuung von Promotionen bzw. Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
 - Tätigkeit als Gutachterin bzw. Gutachter
 - Darstellung der Forschungskooperationen und der interdisziplinären Zusammenarbeit
 - Auszeichnungen und Preise im Berichtszeitraum
- b) Lehre
 - Einbindung in den Studiengang/die Studiengänge
 - Erläuterung der Lehrkonzeption und der didaktischen Methoden
 - Betreuung von Studierenden, Prüfungen und Studienabschlussarbeiten
 - Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen und Darstellung der Lehrinhalte (als Anlage zum Selbstbericht beizufügen)
 - Ergebnisse der Lehrevaluationen
 - Auszeichnungen und Preise im Berichtszeitraum
- c) Transferaktivitäten, Selbstverwaltung, universitäre Arbeitsgruppen, überfachliche Weiterbildung
 - Darstellung der entsprechenden Aktivitäten
 - Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Gremien

- wissenschaftsbezogenes außeruniversitäres Engagement

IV. Ziele

Darstellung zu geplanten Forschungsvorhaben und Leistungen in den Bereichen:

- a) Forschung
- b) Lehre
- Transferaktivitäten, Selbstverwaltung, universitäre Arbeitsgruppen überfachliche Weiterbildung

V. Zusammenfassung

Bewertung der Gesamtleistung und Perspektiven

Anlagen zum Selbstbericht

Wesentliche Nachweise und Dokumentationen zu den vorausgegangenen Darstellungen